

Eitorf, den 13.03.2013

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Jörg Meo

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr	22.01.2013 (erl.)
Ausschuss für Bauen und Verkehr	04.06.2013
Rat der Gemeinde Eitorf	01.07.2013

Tagesordnungspunkt:

Eintragung eines Bodendenkmals
Hier: Landwehr Lindscheid

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verwaltungsverfahren zur Eintragung des Denkmals „Landwehr Lindscheid“ fortzuführen und zum Abschluss die Eintragung als Bodendenkmal vorzunehmen.

Begründung:

Es wird verwiesen auf die Vorberatung im ABV am 22.01.2013. Vor Beschlussfassung durch den Ausschuss sollte geklärt werden,

- ob auf die Eintragung dieser Landwehr als Bodendenkmal verzichtet werden kann, weil es bereits 3 andere dieser Art in der Region gebe und
- ob die Wirtschaftswege aus dem denkmalgeschützten Bereich heraus genommen werden können.

Eine entsprechende Anfrage an den LVR hat dieser mit Schreiben vom 06.03.2013 (**Anlage 6**) verneinend beantwortet. Die hierin erwähnte Gerichtsentscheidung ist im nachfolgenden Link hinterlegt:
http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2008/10_A_3666_06beschluss20080109.html

Text der ursprünglichen Vorlage:

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR) stellte mit Schreiben vom 06.06.2012 den Antrag, die Landwehr bei Lindscheid in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf einzutragen (**Anlage 1**). Die Beschreibung des Denkmals ergibt sich aus dem Bodendenkmalblatt SU 250 (**Anlage 2**).

Auf Nachfrage der Gemeindeverwaltung hat der LVR die im Bodendenkmalblatt aufgelisteten Grundstücke, über die sich die Landwehr erstreckt, berichtet (**Anlage 3**).

Die Verwaltung hat die Grundstückseigentümer ermittelt und ein Anhörungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz eingeleitet. Ein Eigentümer hat um weitere Detailinformationen gebeten, die mit Schreiben vom 13.07.2012 beantwortet wurden (**Anlage 4**). In einem weiteren Schreiben vom 09.08.2012 hat dieser Eigentümer angekündigt, eine Eintragung des Bodendenkmals nicht hinnehmen zu wollen und ggf. den Rechtsweg zu beschreiten. Er argumentiert, dass die Eintragung in die Denkmalliste einer Wertminderung bzw. Teilenteignung gleichkommen würde und bietet das Grundstück zum Erwerb bzw. zum Tausch an (**Anlage 5**).

Grundsätzliches zum Denkmalrecht

Rechtliche Grundlage bildet das Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG). Was Denkmäler sind, definiert § 2 Abs. 1 des DSchG. „Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.“ Für Bodendenkmäler wird die Definition in Abs. 5 konkretisiert: „Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.“

In Nordrhein-Westfalen sind die Unteren Denkmalbehörden (Gemeinden) für die Durchführung des DSchG zuständig (§ 21 Abs. 1 DSchG). Sie werden durch die Oberen Denkmalbehörden (Kreise) beraten (§ 20 Abs. 2 DSchG). Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband (§ 21 Abs. 4 DSchG). Er berät und unterstützt die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege und wirkt fachlich bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden mit (§ 22 Abs. 2 DSchG). Nach § 3 des DSchG **sind** Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Das DSchG sieht hier eine zwingende Rechtsfolge für den Fall vor, dass es sich um ein Denkmal handelt.

Das Verfahren zur Eintragung von Denkmälern richtet sich sowohl nach den spezialgesetzlichen Regelungen des DSchG (z.B. § 3 DSchG) wie auch nach den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) (z.B. Anhörungsverfahren nach § 28).

Einschätzung der Verwaltung

Die Denkmalbeschreibung des LVR im Bodendenkmalblatt SU 250 vom 16.05.2012 ist schlüssig. Die hierin beschriebenen erhaltenen Elemente sind in der Örtlichkeit nachvollziehbar zu erkennen.

Beurteilung von Einwendungen im Eintragungsverfahren

Denkmäler stehen laut gesetzlicher Definition nicht automatisch unter Schutz. Sie müssen erst in der Denkmalliste eingetragen sein (zweistufiges Verfahren). Bei Bodendenkmälern nennt das DSchG in den §§ 13 - 19 Ausnahmen von diesem zweistufigen Verfahren (Ausgrabungen, Grabungsschutzgebiete, Entdeckung von Bodendenkmälern usw.) Mit der Unterschutzstellung von Denkmälern ergibt sich nach herrschender Rechtsprechung noch keine konkrete Einschränkung für den Denkmaleigentümer. Es geht damit weder eine (Teil-)Enteignung noch eine Wertminderung einher. Trotz der Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste kann der Denkmaleigentümer weiter über sein Eigentum verfügen. Er muss jetzt lediglich für Maßnahmen, die nach § 9 DSchG einer Erlaubnis bedürfen (z.B. „Baumaßnahmen mit Fundamentierung, das Ausheben von Gruben, Planieren, Überschütten“ – siehe Bodendenkmalblatt unter „Schutzbereich.“), einen entsprechenden Antrag stellen. Erst wenn eine beantragte Maßnahme nicht erlaubt wird, können die Rechte als Eigentümer eingeschränkt sein. In einem solchen Verfahren wird insofern auch geprüft, ob die Eigentümerrechte zulässig und zumutbar eingeschränkt werden. Ggf. kann sich aus einem solchen Verfahren ein Recht des Eigentümers auf Entschädigung ergeben.

Bei dem Grundstück des Eigentümers, der sich im Anhörungsverfahren geäußert hat, handelt es sich um eine Waldfläche südwestlich des Reitplatzes Lindscheid. Das Grundstück ist entlang des nördlich hiervon verlaufenden Wirtschaftsweges von dem Bodendenkmal „Landwehr Lindscheid“ betroffen. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist durch den Denkmalschutz nicht eingeschränkt. Daher kann auch dem Erwerbs- oder Tauschangebot nicht näher getreten werden. Auch liegen die Voraussetzungen eines Übernahmeanspruchs nach § 31 DSchG nicht vor.

Die Verwaltung schlägt vor, das Verwaltungsverfahren zur Eintragung des Denkmals „Landwehr Lindscheid“ fortzuführen und zum Abschluss die Eintragung als Bodendenkmal vorzunehmen.

Anlage(n)

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | - Eintragungsantrag LVR vom 06.06.2012 |
| Anlage 2 | - Bodendenkmalblatt SU 250 |
| Anlage 3 | - Berichtigung Bodendenkmalblatt |
| Anlage 4 | - Antwortschreiben der Gemeinde im Anhörungsverfahren |
| Anlage 5 | - Schreiben eines Denkmaleigentümers vom 09.08.2012 |
| Anlage 6 | - Schreiben LVR vom 06.03.2013 |